

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Übersteigen des Schwellenwertes der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner)

Seite
249

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen des Vorbescheides vom 17.09.2020 für folgendes Bauvorhaben: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 158/2 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherr: Herr Eylem Acig, Frau Tekin Acig; Bauort: 82140 Olching, Rosenstraße 14) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 154/3, 156/10, 156/5, 158/13, 158, 1011/88 der Gemarkung Olching, Stadt Olching

Seite
252

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Übersteigen des Schwellenwertes der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner)

Das Landratsamt Fürstfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 3 Satz 1, 23 Abs. 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020, zuletzt geändert am 22.09.2020 (6. BAYIfSMV), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab Jahrgangsstufe 5 und damit an allen weiterführenden und beruflichen Schulen im Landkreis Fürstfeldbruck gilt für Schülerinnen und Schüler die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist. Eine Ausnahme gilt für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund und Förderschulen: dort gilt keine Maskenpflicht am Sitzplatz im Klassenzimmer.
2. Soweit in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Fürstfeldbruck offene oder teiloffene Konzepte umgesetzt werden, sind wieder feste Gruppen zu bilden.
3. Die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Fürstfeldbruck müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 28.09.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 04.10.2020.

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Die Sieben-Tages-Inzidenz hat im Landkreis Fürstfeldbruck nach den Feststellungen des Gesundheitsamtes Fürstfeldbruck einen Wert von 35 überschritten. Es ist zu erwarten, dass sich dies auch in dem offiziellen Berechnungswert des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LHL) widerspiegeln wird. Diese derzeit hohen Ansteckungszahlen erfordern weitere rechtliche Schritte, um durch abgestimmte Maßnahmen die weitere Ausbreitung des Virus soweit möglich einzudämmen.

II.

1. Das Landratsamt Fürstfeldbruck ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 23 Abs. 1 der 6. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

2. Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 bis 3 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 1, § 23 Abs. 1 der 6. BayIfSMV. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 23 der 6. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Die Sieben-Tages-Inzidenz hat im Landkreis Fürstfeldbruck nach den Feststellungen des Gesundheitsamtes Fürstfeldbruck einen Wert von 35 überschritten. Es ist zu erwarten, dass sich dies auch in dem offiziellen Berechnungswert des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LHL), welcher derzeit noch einen Inzidenzwert von 31,46 (Stand 24.09.2020, 08:00 Uhr) ausweist, widerspiegeln wird. Aufgrund dieser aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (Sieben-Tages-Inzidenz/100.000 Einwohner) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im Landkreis Fürstfeldbruck und dem Bekanntwerden der Überschreitung des von der Staatsregierung festgelegten Signalwertes von 35 bei der Sieben-Tages-Inzidenz, ist das Landratsamt Fürstfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gefordert, unverzüglich ein konkretes Maßnahmenkonzept zur Eindämmung des Infektionsgeschehens festzulegen und Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten zu ergreifen.

Das Bayerische Kultusministerium hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Gesundheitsministerium einen Drei-Stufen-Plan entwickelt. Dieser Stufenplan orientiert sich am Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis (Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner). Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 bis unter 50 pro 100.000 Einwohner sieht der Drei-Stufen-Plan die angeordneten Maßnahmen für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vor. Bei den genannten Schwellenwerten handelt es sich um Richtkriterien, die den Entscheidungsträgern vor Ort als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Die letzte Entscheidung, ab wann welche Stufe greift, trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstfeldbruck findet seit dem Ferienende neben den Reiserückkehrern auch vermehrt in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung statt.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient einem legitimen Zweck. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der sogenannten Corona-Pandemie dienen dem Lebens- und Gesundheitsschutz, insbesondere der Eindämmung des Infektionsgeschehens sowie der Schaffung ausreichender Behandlungskapazitäten aller Erkrankten durch Vermeidung von Überlastungs- und Engpasssituationen. Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert werden.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist daher dazu geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. So ist eine bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht gleich effektiv. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur auf dem Schulgelände bzw. nur Schutzmaßnahmen bei Prüfungen i. S. v. § 15 Satz 2 der 6. BayIfSMV sind aufgrund des starken Anstiegs der Fallzahlen im Landkreis Fürstentfeldbruck in den vergangenen 7 Tagen nicht mehr ausreichend.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, die Ausbreitung von SARS-CoV-9 zu verlangsamen und insbesondere Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt vor allem in Situationen in den Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindesten 1,5 m zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann. Dies gilt gerade in Schulen, wo primär Kinder und Jugendliche aufeinandertreffen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass diese Allgemeinverfügung zeitlich befristet ist und zum anderen die in § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV normierten Ausnahme unberührt bleiben.

3. Die Bußgeldbewährung (Ziffer 4) der Maßnahmen folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 28.09.2020 in Kraft und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis einschließlich 04.10.2020 befristet. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltung wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, den 25.09.2020

Zimmermann
Regierungsrätin

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen des Vorbescheides vom 17.09.2020 für folgendes Bauvorhaben: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 158/2 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherr: Herr Eylem Acig, Frau Tekin Acig; Bauort: 82140 Olching, Rosenstraße 14) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 154/3, 156/10, 156/5, 158/13, 158, 1011/88 der Gemarkung Olching, Stadt Olching

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- des Vorbescheides des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 17.09.2020, BV-Nr. 2020-0042 betreffend Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 158/2 der Gemarkung Olching, Stadt Olching werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Vorbescheid wurde am 17.09.2020 unter Nebenbestimmungen und einer Abweichung, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zusatz:

Der Vorbescheid vom 17.09.2020, BV-Nr. 2020-0042 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 384 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 18.09.2020

Mayer
Bauamt

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstentfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung